

Satzung

des Vereins

"Freunde des Fränkischen Theaters"

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

"Freunde des Fränkischen Theaters".

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kissingen.

II. Zweck des Vereins

§ 3

- (1) Der Verein "Freunde des Fränkischen Theaters" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat den Zweck
 - a) für den Besuch der Aufführungen des Fränkischen Theaters in Maßbach und in seinen Gastspielorten zu werben;
 - b) die Ziele des Fränkischen Theaters sonst zu fördern und zu unterstützen.Zweck des Vereins ist somit die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Verein kann Mitglied bei anderen Vereinen und Organisationen werden, deren Ziele denen des Vereins entsprechen.

§ 4

Der Verein will seinen Zweck zu erreichen suchen:

1. Durch Verbilligung des Theaterbesuchs für seine Mitglieder;
2. durch Vermittlung von Abonnements;
3. durch Information der Mitglieder über das Theaterprogramm;
4. durch Werbung in der Öffentlichkeit für den Besuch des Theaters;
5. durch Gewährung von Zuschüssen an den Theaterträger.

III. Mitgliedschaft

§ 5

(1) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

(3) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und nicht rechtsfähige Handelsgesellschaften können nur fördernde Mitglieder werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.

§ 7

Wer sich persönlich um die Förderung der Vereinszwecke verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. Zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen.
Das Stimmrecht der fördernden Mitglieder richtet sich nach deren Jahresbeitrag. Das Stimmrecht kann erst nach Zahlung des Jahresbeitrags ausgeübt werden.
2. Zum verbilligten Besuch der Aufführungen des Fränkischen Theaters entsprechend der auf der Jahresmitgliedskarte abgedruckten Bedingungen.
3. Zum Bezug der Veröffentlichungen und Informationsschriften des Vereins und des Fränkischen Theaters.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse;
2. zur Zahlung der Jahresbeiträge:

(1) ordentliche Mitglieder:	11,00 Euro
(2) fördernde Mitglieder:	mindestens das Fünffache des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder.
3. Die Beitrittserklärung gilt in jedem Fall als Abbuchungsermächtigung für den Jahresbeitrag, wenn bei der (schriftlichen) Beitrittserklärung (§ 6) kein entsprechender Hinweis erfolgt.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitglieds.
2. Durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief bei der Vorstandschaft für den Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Jahr sind jedoch zu entrichten, geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
3. Durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann verhängt werden, wenn ein Mitglied seine Zahlungsverbindlichkeit gegenüber

dem Verein trotz zweimaliger Mahnung und trotz Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt oder sonst gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins handelt.

IV. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 11

Organe des Vereins

1. Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

dem Vorsitzenden,
zwei Stellvertretern,
dem Schriftführer und
dem Schatzmeister.

(2) Vorsitzender des Vereins ist der Landrat des Landkreises Bad Kissingen, zweiter Vorsitzender der Bürgermeister des Marktes Maßbach.

(3) Der weitere Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister werden in der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Im Bedarfsfall wird die Vorstandschaft durch Zuwahl ergänzt.

(4) Durch Beschluss der Vorstandschaft können einem Mitglied der Vorstandschaft die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Zuständigkeit übertragen werden (Geschäftsführer).

2. Der Beirat

Der Vorstandschaft beigeordnet ist ein Beirat.

Er hat die Aufgabe, die Vorstandschaft in den Belangen und in den Bestrebungen des Vereins zu beraten und bei ihrer Durchführung mitzuhelfen.

Die Vorstandschaft beruft geeignete Persönlichkeiten in den Beirat, dem auch das Recht der Zuwahl zusteht. Die Zahl der Mitglieder des Beirats ist den Bedürfnissen anzupassen, sie soll in der Regel sechs Mitglieder nicht überschreiten. Der Beirat regelt seinen Arbeitsplan und Geschäftsgang nach eigenem Ermessen.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, an allen Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Die Vorstandschaft ist zu den Sitzungen des Beirats daher stets einzuladen.

3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter, wobei jeder den Verein allein

vertreten kann. Für das Innenverhältnis gilt, dass die beiden Stellvertreter für den Verein nur tätig werden, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter haben das Recht auf Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins einschließlich der Kassenführung und der Arbeit des Beirats. Er leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung und beruft den Beirat, so oft es die Interessen des Vereins fordern.

Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben kann er Sonderausschüsse einsetzen und beauftragen.

4. Der Schriftführer

Der Schriftführer besorgt die Führung der Niederschriften und des Mitgliederverzeichnisses, den schriftlichen Verkehr, die Verwaltung der Schriftsachen sowie die Ausführung der Beschlüsse, so weit sie der Vorsitzende ihm übertragen hat (Geschäftsführer).

5. Der Schatzmeister

Der Schatzmeister besorgt die Einziehung der Beiträge und Begleichung der Ausgaben. Jährlich hat der Schatzmeister Rechnung zu legen und einen Voranschlag aufzustellen. Wird die Rechnungslegung nicht beanstandet, so erhält er Entlastung.

Geschäftsjahr ist das am 1. Mai beginnende Spieljahr des Fränkischen Theaters.

In jedem Jahr hat durch zwei Mitglieder des Vereins eine Kassenprüfung stattzufinden.

6. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat alljährlich stattzufinden.

Der Hauptversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Vorstandschaft und des Beirats;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Voranschlags und Entlastung des Schatzmeisters;
3. Festsetzung der Satzung bzw. deren Änderungen;
4. Wahl der Vorstandschaft;
5. Festsetzung des Jahresbeitrags und der Förderbeiträge;
6. Ernennung von zwei Kassenprüfern;

7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
8. Ausschluss von Mitgliedern;
9. Entscheidung über Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

7. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen:

1. Auf Beschluss der Vorstandschaft,
2. auf Antrag der Mehrheit des Beirats,
3. auf mit schriftlichen Gründen versehenem Antrag von mindestens 25 Mitgliedern.

§ 12

Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung werden unter Stichtentscheid des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abwesende können ihre Stimme schriftlich abgeben, Stimmübertragung ist zulässig.
- (2) Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden in das Protokollbuch aufgenommen und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

V. Schlussbestimmungen

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den Landkreis Bad Kissingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung von Kunst und Kultur) zu verwenden hat.

Maßbach, den 12. August 1977